

**Geschäftsordnung (GO)
der
Tischtennis-Abteilung (TTA)
des
SV 1913 Walbeck e.V.
(in der Beschlussfassung vom 21.09.2021)**

Anmerkung:

Die nachfolgend aufgeführten Funktionsträger haben eine geschlechterneutrale Bedeutung.

A Allgemeines

1 Geltungsbereich

Die nachstehende GO findet Anwendung in der TTA des SV 1913 Walbeck e.V. in Ergänzung zur Satzung des SV 1913 Walbeck e.V.

2 Zweck

Die GO bezweckt, einheitliche Richtlinien für den gesamten Sport- und Verwaltungsbetrieb innerhalb der TTA zu schaffen.

3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der TTA sind alle Aktiven und Inaktiven, die als ordnungsgemäße Mitglieder des Gesamtvereins geführt werden und in die Listen der TTA eingeschrieben sind.
- (2) Mitglieder des Gesamtvereins, die in der letzten Mannschaftsmeldung der Abteilung im Internetportal click-tt des WTTV aufgeführt sind, sind auch Mitglieder der TTA. In Zweifelsfällen entscheidet der Abteilungsvorstand über die Mitgliedschaft in der TTA.
- (3) Die Mitgliedschaft in der TTA erlischt mit der formgerechten Abmeldung aus dem Gesamtverein, der schriftlichen Austrittserklärung gegenüber der TTA-Leitung oder mit dem Tod.

B Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind: Abteilungsversammlung, Abteilungsvorstand, Spielerversammlung, Jugendversammlung, Ausschüsse.

1 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Sie findet einmal im Jahr statt. Der Obmann der Abteilung beruft sie unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch schriftlichen Aushang ein.
- (2) Außerordentliche Abteilungsversammlungen müssen auf Beschluss der Abteilungsführung, auf Verlangen des Vorstandes des Gesamtvereins oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten TTA-Mitglieder einberufen werden. Für die Einladung gilt Absatz 1 sinngemäß.

1.1 Aufgaben der Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Abteilungsvorstandes und der Ausschüsse. Sie wählt zwei Kassenprüfer (B 2.1.4). Sie berät über die Tagesordnung und fasst Beschlüsse.
- (2) Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll.

1.2 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Alle Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse werden auf der Abteilungsversammlung durch Wahl (vgl. B 2.2) ermittelt.
- (2) Nur wer am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann in den Abteilungsvorstand gewählt werden. Nur wer am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann in einen Ausschuss gewählt werden.
- (3) Die Wahl erfolgt per Akklamation, auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung geheim. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (4) Neuwahlen finden in der Regel entsprechend der Wahlperiode für den Vorstand im Gesamtverein alle drei Jahre und nach Möglichkeit vor der jeweiligen Generalversammlung des Gesamtvereins statt. Wenn die Lage es erfordert, können die Neuwahlen auch auf einer außerordentlichen Abteilungsversammlung stattfinden.
- (5) Beschlüsse, die von allgemeiner Wichtigkeit für den Sport- und Verwaltungsbetrieb der Abteilung sind, sollen durch Abstimmung herbeigeführt werden. Ein Beschluss ist rechtskräftig und für alle Mitglieder verbindlich, wenn er durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt worden ist.

- (6) Eine Änderung der GO bedarf der Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit aller eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde (vgl. B 1) und die Versammlung vom Versammlungsleiter eröffnet wurde.

1.3 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Alle Stimmberechtigten haben eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2 Abteilungsvorstand

2.1 Mitglieder des Abteilungsvorstandes

Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind: Obmann, stellvertretender Obmann, Sportwart, Kassenwart, Jugendwart, Damenwart, Pressewart und zwei Beisitzer.

2.1.1 Obmann der Abteilung

- (1) Der Obmann der Abteilung ist höchster Vertreter der Abteilung. Er vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Gesamtverein und den Gremien des Westdeutschen Tischtennisverbandes.
- (2) Er beruft die Abteilungsversammlung (vgl. B 1) und die Vorstandssitzung ein und leitet sie nach der Tagesordnung.
- (3) Er legt der Abteilungsversammlung den Rechenschaftsbericht vor und ist verantwortlich für die Arbeit des Vorstandes.

2.1.2 stellvertretender Obmann der Abteilung

- (1) Der stellvertretende Obmann übernimmt, wenn der Obmann verhindert ist, dessen Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Scheidet der Obmann vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt er automatisch dessen Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Obmanns.

2.1.3 Sportwart

- (1) Dem Sportwart obliegt in enger Zusammenarbeit mit dem Damen- und Jugendwart die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebs der Abteilung. Maßnahmen, die diesbezüglich vom Sportwart ergriffen werden, ist unbedingt Folge zu leisten.

- (2) Der Sportwart beruft bei Bedarf eine Spielerversammlung (vgl. B 3) ein und leitet sie. Er ist berechtigt, nach Bedarf den Mannschaftsführerausschuss einzuberufen (vgl. B 6).
- (3) Er ist verantwortlich für die Aufstellung und Meldung der Mannschaften sowie für die Anträge auf Spielerwechsel und auf Erteilung einer Spielberechtigung.

2.1.4 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Mittel, die der Gesamtverein der Abteilung zur Bewirtschaftung zugewiesen hat, und ist hierüber gegenüber dem Kassierer und dem Vorstand des Gesamtvereins zur Rechenschaft verpflichtet. Die laufenden Geldgeschäfte tätigt er in Abstimmung mit dem Kassierer des Gesamtvorstands und dem Abteilungsvorstand.
- (2) Er führt ferner die Freud- und Leidkasse der Abteilung und legt der Abteilungsversammlung den Bericht über die Freud- und Leidkasse vor. Auf Verlangen ist den Kassenprüfern Einsicht in diese Kasse zu gewähren.
- (3) Das Amt des Kassenwartes darf nicht vom Obmann oder seinem Stellvertreter bekleidet werden.
- (4) Die Kassenprüfer (vgl. B 1.1) dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und bleiben höchstens 2 Jahre im Amt.

2.1.5 Jugendwart

- (1) Dem Jugendwart obliegt in enger Zusammenarbeit mit dem Sportwart in eigener Regie die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebs im Jugendbereich. Er ist insbesondere verantwortlich für die Aufstellung der Jugendmannschaften. Er vertritt die Jugendbelange der Abteilung gegenüber dem Gesamtverein, den anderen Vereinen und gegenüber den Jugendinstanzen auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene.
- (2) Der Jugendwart beruft die Jugendversammlung (vgl. B 4) ein und leitet sie.
- (3) Die Wahl des Jugendwarts erfolgt auf der Jugendversammlung und bedarf der Bestätigung durch die Abteilungsversammlung.
- (4) Der Jugendwart beruft nach Bedarf den Jugendausschuss (vgl. B 5) ein und leitet seine Sitzungen.
- (5) Der Jugendwart kann verlangen, dass eine Mannschaftsführerausschusssitzung einberufen wird (vgl. B 6).

2.1.6 Damenwart

- (1) Dem Damenwart obliegt in enger Zusammenarbeit mit dem Sportwart die Leitung und Überwachung des Sportbetriebs im Damenbereich.
- (2) Der Damenwart ist berechtigt, nach Bedarf den Mannschaftsführerausschuss einzuberufen (vgl. B 6).

2.1.7 Pressewart

Dem Pressewart obliegt die Aufgabe, die Öffentlichkeit insbesondere durch Berichte in der Fach- und Lokalpresse, auf der Vereinshomepage, in der Vereinszeitung sowie in den sozialen Medien über das sportliche Geschehen in der Abteilung hinreichend zu informieren.

2.2 Wahl des Abteilungsvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Abteilungsversammlung (vgl. B 1.2) gewählt. Bei geheimer Wahl ist von der Versammlung ein Wahlausschuss zur Auswertung der Stimmen zu wählen.
- (2) Eine Wahl in Abwesenheit ist nur dann möglich, wenn dem Versammlungsleiter eine schriftliche Bereitschaftserklärung des abwesenden Bewerbers vorliegt.
- (3) Vor der Neuwahl des Vorstandes ist dem alten Vorstand von der Versammlung Entlastung zu erteilen. In begründeten Fällen kann einem Vorstandsmitglied die Entlastung bis zu einem bestimmten Termin ausgesetzt werden, an welchem es seine Amtsgeschäfte als ordnungsgemäß erfüllt nachweisen und dem gewählten oder zu wählenden Nachfolger übertragen muss. Dies wird vom Vorstand überwacht und bestätigt.
- (4) Die Wahl des Obmanns leitet ein von der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter, welcher nach erfolgter Wahl des Obmanns diesem die weitere Wahl- und Versammlungsleitung überträgt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist vom Vorstand dieses Amt kommissarisch zu vergeben (Ausnahme 2.1.2). In diesem Fall findet auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlung eine Ergänzungswahl statt.

2.3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Abteilungsversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte. Sooft es die Lage erfordert, tritt er zu Arbeitssitzungen zusammen.
- (2) Der Vorstand kann einem Vorstandsmitglied Geschäftsführungsaufgaben übertragen.
- (3) Der Vorstand kann näher bestimmte Aufgaben einem Beauftragten übertragen (z.B. Schulsportbeauftragter, Breitensportbeauftragter, Hygienebeauftragter). Der Beauftragte muss nicht dem Vorstand angehören; er muss im Zeitpunkt seiner Bestellung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes, dem von der Abteilungsversammlung das Vertrauen entzogen wird, muss sein Amt niederlegen, sofern ein entsprechender Misstrauensantrag von einer Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung bestätigt wird. Der Misstrauensantrag muss von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

2.4 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Obmann oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Auf ihnen werden die anfallenden Angelegenheiten beraten und Beschlüsse gefasst.
- (2) Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat (vgl. B 1.3). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandsbeschlüsse sind, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, für alle Mitglieder der Abteilung verbindlich.
- (3) Bei Bedarf können Beauftragte (vgl. B 2.3), die nicht dem Vorstand angehören, zur Vorstandssitzung eingeladen werden. Diese Beauftragten sind nicht stimmberechtigt.
- (4) In dringenden Fällen kann der Obmann, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, in Abstimmung mit dem Vorstand durch einstweilige Anordnung Befugnisse, die sonst der Abteilungsversammlung vorbehalten sind, ausüben. Eine einstweilige Anordnung ist der Abteilungsversammlung spätestens innerhalb eines Monats zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verliert sie ihre Gültigkeit.
- (5) Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

3 Spielerversammlung

- (1) Bei Bedarf findet eine Spielerversammlung statt.
- (2) Sie wird vom Sportwart unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vor dem festgesetzten Termin per Aushang einberufen und geleitet.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Spielerversammlung sind alle Aktiven der Damen- und Herrenmannschaften. Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind für alle Aktiven der Damen- und Herrenmannschaften verbindlich.

4 Jugendversammlung

- (1) Bei Bedarf findet eine Jugendversammlung statt. Wenn Neuwahlen im Rahmen einer Abteilungsversammlung anstehen (vgl. B 1.2), muss eine Jugendversammlung einberufen werden, die nach Möglichkeit vor der Abteilungsversammlung stattfindet.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Jugendlichen der Abteilung.
- (3) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart unter Angabe der Tagesordnung unter Wahrung einer dreiwöchigen Ladefrist einberufen und geleitet.
- (4) Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart, der der Bestätigung durch die Abteilungsversammlung bedarf.

- (5) Die Jugendversammlung fasst in eigener Regie Beschlüsse, soweit diese ausschließlich Belange der Jugendabteilung berühren. Anliegen, welche das Gesamtinteresse der Abteilung berühren, können als Anträge an die Abteilungsversammlung formuliert und von dieser nach Anhörung der Vertreter der Jugendabteilung in Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Die Jugendversammlung wählt ihre Vertreter des Jugendausschusses (vgl. B 5), dessen Vorsitzender kraft seines Amtes der Jugendwart ist. Die Jugendversammlung reicht ihre Vorschläge für die Wahl von Beisitzern des Jugendausschusses der Abteilungsversammlung, welche hierüber durch Wahl befindet, ein.

5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, der auch Vorsitzender ist, bis zu drei Beisitzern, bis zu zwei Jugendvertretern und maximal einem Elternvertreter.
- (2) Für die Jugendvertreter gilt die in B 1.2 Absatz 2 genannte Altersvoraussetzung nicht.
- (3) Die Sitzungen des Jugendausschusses werden vom Jugendwart einberufen und geleitet.
- (4) Der Jugendausschuss führt die laufenden Geschäfte des Spiel- und Organisationsbetriebes im Jugendbereich in eigener Regie.

6 Mannschaftsführerausschüsse

- (1) Der Mannschaftsführerausschuss der Herren besteht aus dem Sportwart, der auch Vorsitzender ist, den Mannschaftsführern der Herrenmannschaften und dem Jugendwart.
- (2) Der Mannschaftsführerausschuss der Damen besteht aus dem Damenwart, der auch Vorsitzender ist, den Mannschaftsführern der Damenmannschaften und dem Jugendwart.
- (3) Die Ausschusssitzungen werden bei Bedarf vom jeweiligen Vorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Verlangen eines Mannschaftsführers oder des Jugendwartes ist eine Ausschusssitzung einzuberufen.
- (4) Die Ausschüsse unterstützen den Sportwart und den Damenwart bei der Organisation des Sportbetriebs insbesondere in mannschaftsübergreifenden Punkten.

7 Vergnügungsausschuss

Der Vergnügungsausschuss, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, von denen einer der Vorsitzende ist, wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Seine Aufgabe besteht darin, Veranstaltungen geselliger Art zu planen und durchzuführen.

8 Sonderausschüsse

Für besondere Aufgaben innerhalb der Abteilung können Sonderausschüsse gebildet werden. Sie werden entweder von der Abteilungsversammlung per Wahl oder im Bedarfsfalle vom Abteilungsvorstand eingesetzt.

C Schlussbestimmungen

- (1) Alle Mitglieder der Abteilung sind verpflichtet, die Richtlinien der Geschäftsordnung anzuerkennen und einzuhalten.
- (2) Bei Mitgliedern, die wiederholt vorsätzlich gegen die vorgenannten Bestimmungen verstoßen und sowohl dem Interesse des Gesamtvereins als auch der Abteilung zuwiderhandeln, kann der Abteilungsvorstand deren Ausschluss beim geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvorstandes beantragen. Über den Ausschluss wird dann nach Maßgabe der Vereinssatzung entschieden.

Die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung wurde am 21.09.2021 von der Abteilungsversammlung verabschiedet und genehmigt.

Walbeck, den 21.09.2021

gez. Leuken (Obmann)